

auf den zwischen 1202 und 1216 zusammengestellten Liber legis Scanie des Erzbischofs Anders Sunesen (†1228), hg. von Carl Johan Schlyter, 1859.

K. B.

Darf ein Bischof Juden zulassen? Die Gutachten des Siffridus Piscator OP (gest. 1473) zur Auseinandersetzung um die Vertreibung der Juden aus Mainz, vorgestellt und erläutert von Christoph CLUSE (Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden. Studien und Texte 7) Trier 2013, Kliomedica, 157 S., ISBN 978-3-89890-185-7, EUR 24,90. – Es gibt in der historischen Forschung eine lebhaft diskutierte Diskussion darüber, was denn im späten MA die Ursachen der Vertreibung der Juden aus vielen Städten und Territorien des römisch-deutschen Reiches waren. Dabei stützt man sich gewöhnlich auf urkundliche Aussagen der Akteure oder chronikalische Belege von Augenzeugen. Man weiß auch, dass die Agitation von Predigern der Bettelorden eine große Rolle spielte, da diese großen Einfluss auf die Volksstimmung ausübten. Zumeist war es jedoch eher das nüchterne Kalkül der städtischen Obrigkeiten und Landesherren, die Kosten und Nutzen der Vertreibungen gegeneinander abwogen und die Stimme der Geistlichkeit nur einbezogen, wenn sie die eigenen politischen Handlungsziele unterstützte. Weniger beachtet wurden gutachtliche Stellungnahmen von Juristen, die besonders dann ausschlaggebend sein konnten, wenn sie mit den Absichten ihrer politischen Auftraggeber übereinstimmten. Der Vf. des vorliegenden Bändchens hat sich nun die Mühe gemacht, zwei als frühe Drucke überlieferte Rechtsgutachten (*consilia*) des Dominikaners und Mainzer Weihbischofs Siffridus Piscator OP, der in Bologna seinen Dokortitel erworben hatte, nach ihren für die „Judenpolitik“ des Mainzer Erzbischofs und darüber hinaus relevanten Äußerungen zu analysieren. Mit guten Gründen kann C. eines der Gutachten („*Determinatio duarum questionum*“) in die späten vierziger Jahre, das andere („*Responsio ad quatuor questiones*“) in die Zeit unmittelbar danach datieren. Dadurch kann er wahrscheinlich machen, dass sie im Zusammenhang mit den Bemühungen um Vertreibung der Juden aus dem Erzstift Mainz standen. Wohl fanden sie ob ihrer unversöhnlichen, judenfeindlichen Tendenz Verbreitung, aber auch, weil sie in der zeitgenössischen Reformdiskussion eine Rolle spielten. Inhaltlich kann C. zeigen, dass sie Argumente der älteren Diskussion, die seit den Kirchenvätern ihren Niederschlag im kirchlichen Recht gefunden hatte, aufgriffen und weiter entwickelten. Auch an eschatologische Gedanken der Zeit knüpfte Siffridus an, in der Umdeutung der jüdischen Messias Hoffnung in ein Bündnis der Juden mit dem Antichrist. Die zentrale Fragestellung betrifft die Rolle des antijüdischen „Wucher-Diskurses“ in den juristisch-theologischen Stellungnahmen der Zeit, die in den Gutachten des Siffridus gipfelten. C. kann nachweisen, dass Siffridus weit über die zeitgenössische Argumentation hinausging, etwa indem er eine Pflicht der Christen festlegte, jüdische Zinsnahme überhaupt zu verhindern. Die Bestimmungen des kanonischen Rechts sollten über allen Forderungen nach Billigkeit und Nützlichkeit stehen. Er behauptet dazu, dass die Länder, in denen keine Juden lebten, wohlhabender als andere seien. Nicht zuletzt die beiden mustergültig edierten Texte, sondern auch die sorgsam abwägende, von